

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.08.2015

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.52-247/11

Zulassungsnummer:

Z-19.52-2187

Geltungsdauer

vom: **6. August 2015**

bis: **10. Juli 2017**

Antragsteller:

Romakowski GmbH & Co. KG

Herdweg 31

86647 Buttenwiesen-Thürheim

Zulassungsgegenstand:

Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von Sandwichelementen mit der Bezeichnung "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" zur Errichtung feuerwiderstandsfähiger Wände.

Die Sandwichelemente müssen mit einer CE-Kennzeichnung nach EN 14509¹ versehen sein. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Stützkern aus Mineralwolle zwischen Deckschichten aus Metall, Verbindungselementen und Befestigungsmitteln.

Die Sandwichelemente weisen eine Baubreite bis 1150 mm und eine durchgehende Elementdicke von mindestens 100 mm bis zu maximal 240 mm auf.

Die Deckschichten der Sandwichwandelemente bestehen aus quasi-ebenen Blechen aus Stahl (siehe Anlage 2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Sandwichelemente (einschließlich der Befestigungsmittel, Dichtungen und Tragkonstruktionen) dürfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als Bauarten zur Herstellung nichttragender äußerer und innerer feuerwiderstandsfähiger (raumabschließender und unter Brandeinwirkung wärmedämmender) Wände angewendet werden.

1.2.2 In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Wände aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von Aufbau, Dicke und Anordnung der verwendeten Elemente – die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig² bei einseitiger Brandbeanspruchung unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung (siehe Anlage 1).

1.2.3 Anordnung der Sandwichelemente

Die Sandwichelemente dürfen in vertikaler Anordnung, d. h. im Hochformat, eingebaut werden. Die zulässige Spannweite (Höhe) der Wände aus den Sandwichelementen ist gemäß der Anlage 1 begrenzt.

Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander gereiht werden.

Die Sandwichwandelemente dürfen nur als Einfeldträger, jedoch nicht als Durchlaufträger, verwendet werden (siehe Anlage 1).

1.2.4 Anschließende Bauteile

Die Wände aus den Sandwichelementen dürfen seitlich an

- Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12 sowie Normalmörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mit nichtbrennbaren⁶ Bauplatten bekleideten Stahlbauteilen nach DIN 4102-4⁷ oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

1 EN 14509:2007-02 Selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – werksmäßig hergestellte Produkte – Spezifikationen

2 Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2, (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

3 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

4 DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

5 DIN 1045:1988-07 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

anschließen.

Sie müssen des Weiteren unten und oben an

- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-14, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C 12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mit nichtbrennbaren⁶ Bauplatten bekleideten Stahlbauteilen nach DIN 4102-4⁷ oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

anschließen.

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig² sein.

Die Wände aus den Sandwichelementen müssen bei vertikaler Elementorientierung von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

1.2.5 Die Wände aus den Sandwichelementen dürfen nicht der Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen dienen.

1.2.6 Die Wände sind in brandschutztechnischer Hinsicht (siehe Abschnitt 1.2.2) zur Anwendung als innere oder äußere Bauteile nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2.7 Für andere Ausführungsvarianten als in den vor genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen, Fenstern und Türen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bemessung

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Ausführungen für Wände aus Sandwichelementen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der jeweiligen Feuerwiderstandsfähigkeit dar.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind unter Beachtung von Abschnitt 1.2.5 für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerten zu führen.

3 Bestimmungen für die Anwendung der Sandwichelemente

3.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

3.1.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente dürfen für die Errichtung der Wände nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm DIN EN 14509¹ vorliegen.

⁶ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁷ DIN 4102-4:1998-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 41021/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.52-2187

Seite 5 von 7 | 6. August 2015

Die Sandwichelemente müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

3.1.2 Sandwichelemente

3.1.2.1 Deckschichten

Die Deckschichten bestehen aus quasi-ebenen Blechen aus verzinktem Stahl nach EN 10346⁸ mit einer Nennblechdicke von mindestens 0,5 mm und einer Dehngrenze von mindestens 320 N/mm²⁹.

3.1.2.2 Kernwerkstoff

Der Kernwerkstoff der Sandwichelemente besteht aus Mineralwolle des Typs "Rockwool Spanrock M", Rohdichte 100 kg/m³, der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, D-86633 Neuburg/Donau.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender ein Exemplar der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung mitzuliefern, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Wand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

3.3 Einbau

3.3.1 Allgemeines

Der Einbau der Sandwichelemente muss gemäß der vom Antragsteller dieser bauaufsichtlichen Zulassung angefertigten und bereitzustellenden Montageanleitung erfolgen. Die Elemente werden über die Nut-Feder-Verbindungen aneinander gereiht.

Die Befestigungsmittel sind statisch nachzuweisen.

Die Abtragung des Eigengewichts der Sandwichelemente darf bei horizontalem Einbau nur über die seitlichen Befestigungsmittel erfolgen. Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

3.3.2 Unterer Anschluss

Der untere Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente muss mindestens auf einer Seite der Wand kraftschlüssig und über die Wandlänge durchgehend mit einer Stahltragkonstruktion aus Stahlwinkeln mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1,5 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.3.5 erfolgen.

3.3.3 Seitlicher Anschluss

Der seitliche Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente darf mindestens auf einer Seite der Wand konstruktiv über die Wandhöhe durchgehend mit einem Stahlwinkel mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1 mm sowie mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.3.5 erfolgen.

⁸ EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen

⁹ siehe Z-10.49-511 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

3.3.4 Oberer Anschluss

Der obere Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente muss mindestens auf einer Seite der Wand kraftschlüssig und über die Wandlänge durchgehend mit einer Stahltragkonstruktion aus Stahlwinkeln mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1,5 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.3.5 erfolgen.

3.3.5 Befestigungsmittel

3.3.5.1 Kraftschlüssige Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die kraftschlüssigen Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an der Stahltragkonstruktion bauaufsichtlich zugelassene durchgeschraubte Befestigungsmittel, gemäß Zulassung Nr. Z-14.4-407, zu verwenden.

Die Sandwichelemente sind mit mindestens drei Schrauben pro Element jeweils im Abstand von maximal 380 mm untereinander und 190 mm vom Randbereich zu befestigen.

Zur Befestigung der Stahltragkonstruktion an angrenzende Bauteile sind bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schrauben gemäß statischer Berechnung zu verwenden.

3.3.5.2 Konstruktive Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die konstruktiven Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an den Stahlwinkeln bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel, gemäß Zulassung Nr. Z-14.4-407, zu verwenden.

3.3.6 Abdeckung der Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der kraftschlüssigen Anschlüsse sind beidseitig der Wand mit einer mindestens 30 mm dicken Abdeckung aus Mineralwolle mit einer Rohdichte von mindestens 100 kg/m³ zu versehen.

3.3.7 Fugen

3.3.7.1 Anschlussfugen

Der Wandeinbau muss so erfolgen, dass seitlich maximale Fugenbreiten von 30 mm und im oberen und unteren Bereich von 20 mm entstehen. Die Fugen sind dabei vollständig und umlaufend mit Steinwolle der Rohdichte 100 kg/m³ zu verschließen (siehe Anlagen 3 und 4).

Zur Abdichtung der Fuge zwischen Sandwichelement und Stahltragkonstruktion ist die dauerelastische Fugendichtmasse "Romasil" der Firma Hermann Otto GmbH, Fridolfing, nachgewiesen.

3.3.7.2 Elementfugen

Die Elementfugen werden nicht geheftet ausgeführt.

3.4 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7¹⁰ und DASt-Richtlinie 022¹¹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

3.5 Kennzeichnung

3.5.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente müssen gemäß EN 14509¹ gekennzeichnet sein.

Die Sandwichelemente müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

¹⁰

DIN 18800-7:2008-11

Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

¹¹

DASt-Richtlinie 022:2009-08

Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf

3.5.2 Kennzeichnung der feuerwiderstandsfähigen Wand

Feuerwiderstandsfähige Wände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. errichtet, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Wand "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" Typ "FP..."¹² (...) ¹³
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die feuerwiderstandsfähige Wand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.52-2187
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an der Wand sichtbar und dauerhaft zu befestigen (Lage siehe Anlage 1).

4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Sandwichelemente einbaut und die feuerwiderstandsfähige Wand (Zulassungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Bauteil und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen (s. Abschnitt 3)

Die Bestimmungen von Abschnitt 4 gelten sinngemäß.

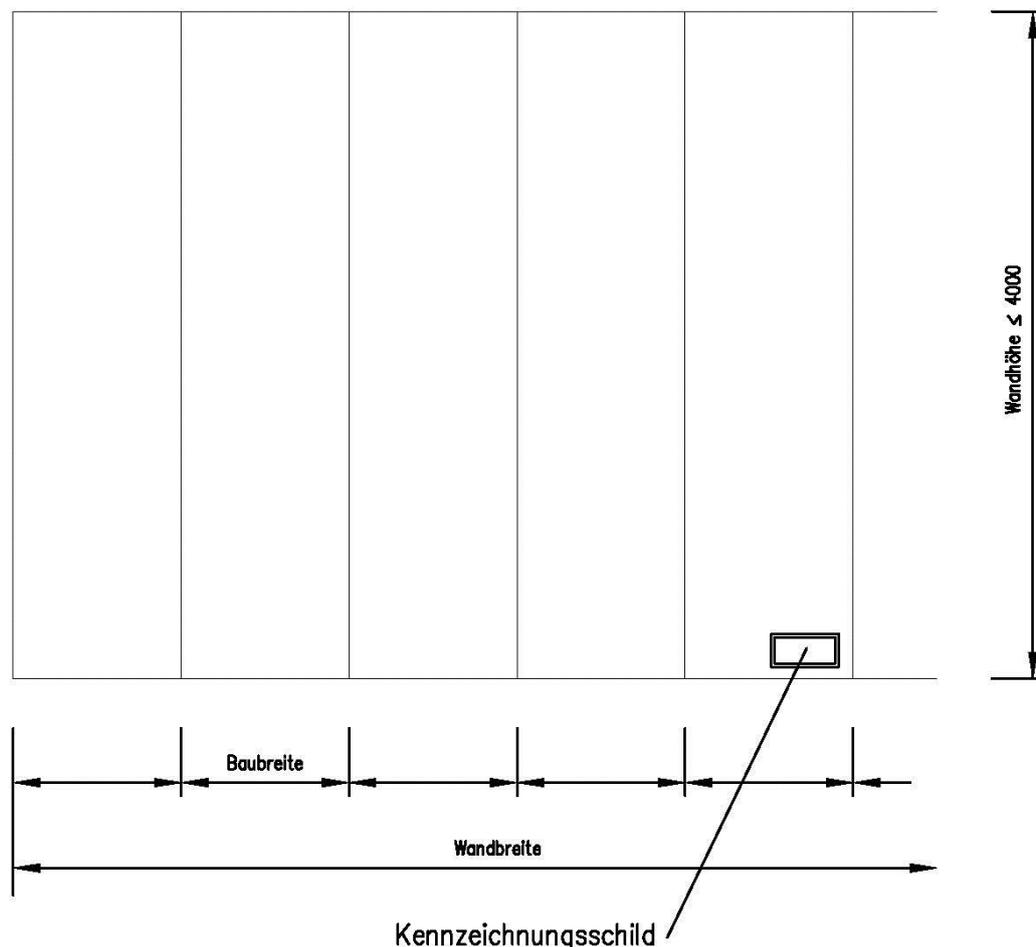
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹² In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Wanddicke zu ergänzen.

¹³ Hier ist die entsprechende Anforderung "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gemäß der Tabelle auf Anlage 1 zu ergänzen.

Übersicht vertikale Verlegung der Sandwichelemente



Maximale Elementspannweiten für Wände aus den Sandwichelementen "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" des Elementtyps "FP"

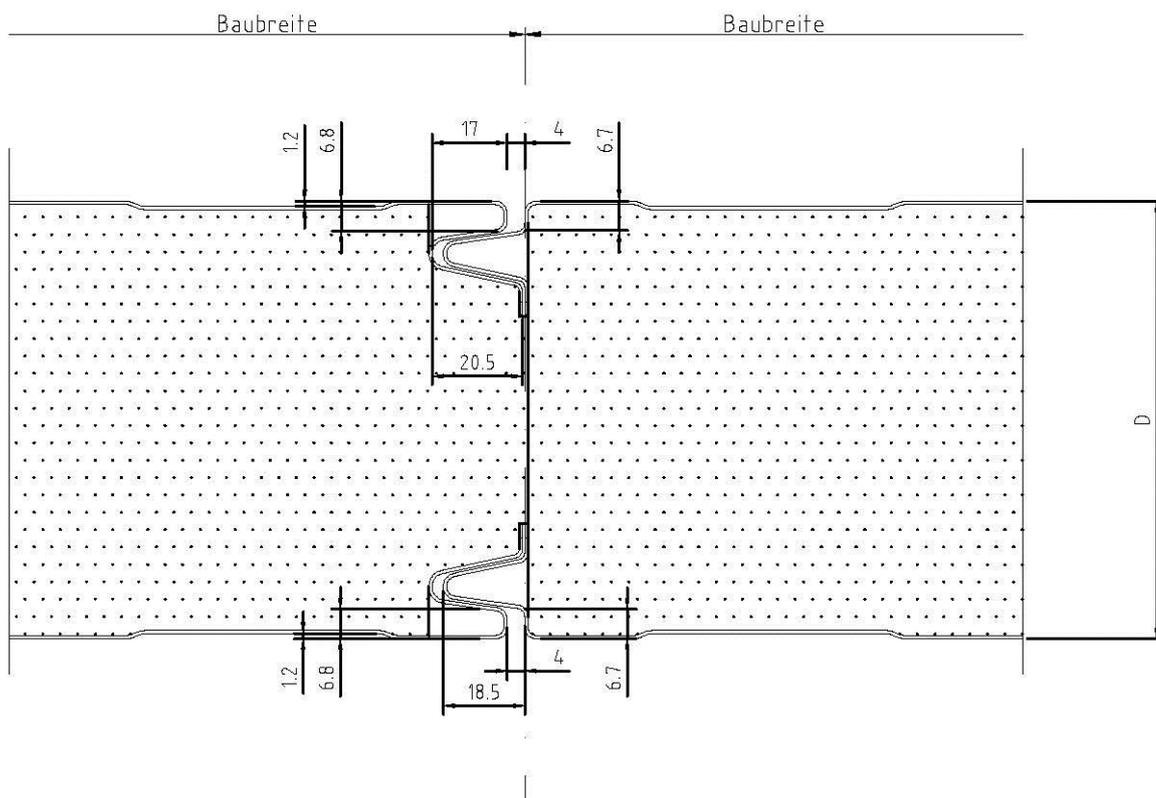
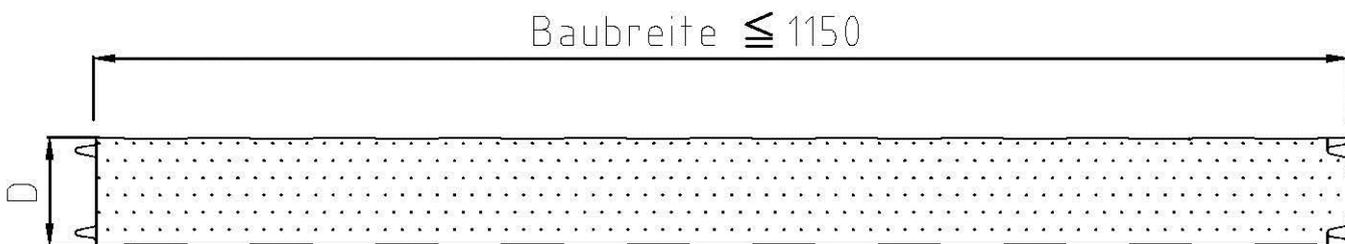
Maximale Elementspannweiten
 [mm]

Vertikal	Gewährleistung der Dauer einer Feuerwiderstandsfähigkeit		
	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
Dicke			
100	4000	4000	3000
120	4000	4000	3000
140	4000	4000	3000
170	4000	4000	3000
200	4000	4000	3000
240	4000	4000	3000

Übersicht Verlegung und maximale Spannweite der Elemente

Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Anlage 1

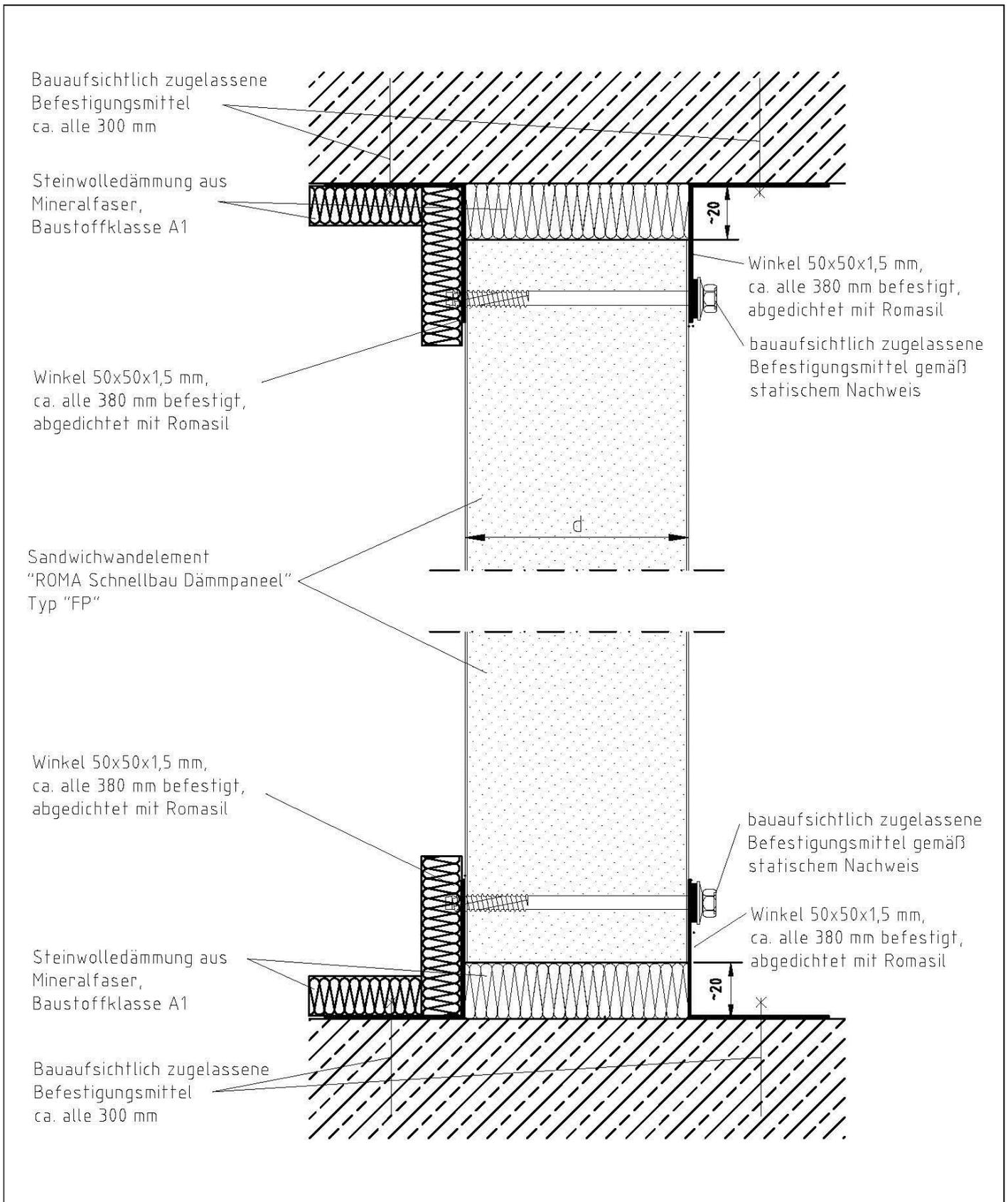


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.52-2187

Fugendetail
 Sandwichwandelemente vom Typ "FP"

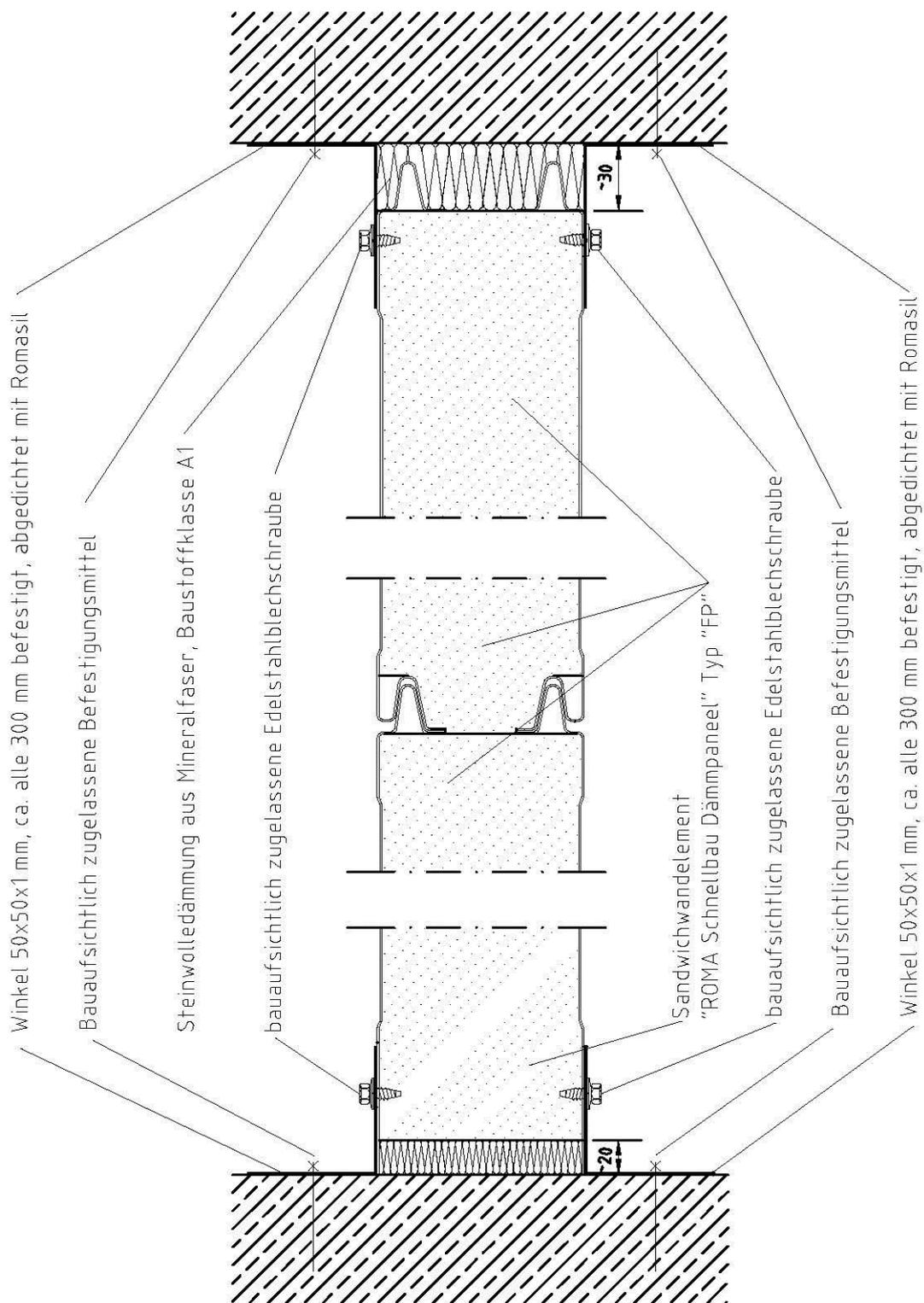
Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom
 Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Anlage 2



elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.52-2187

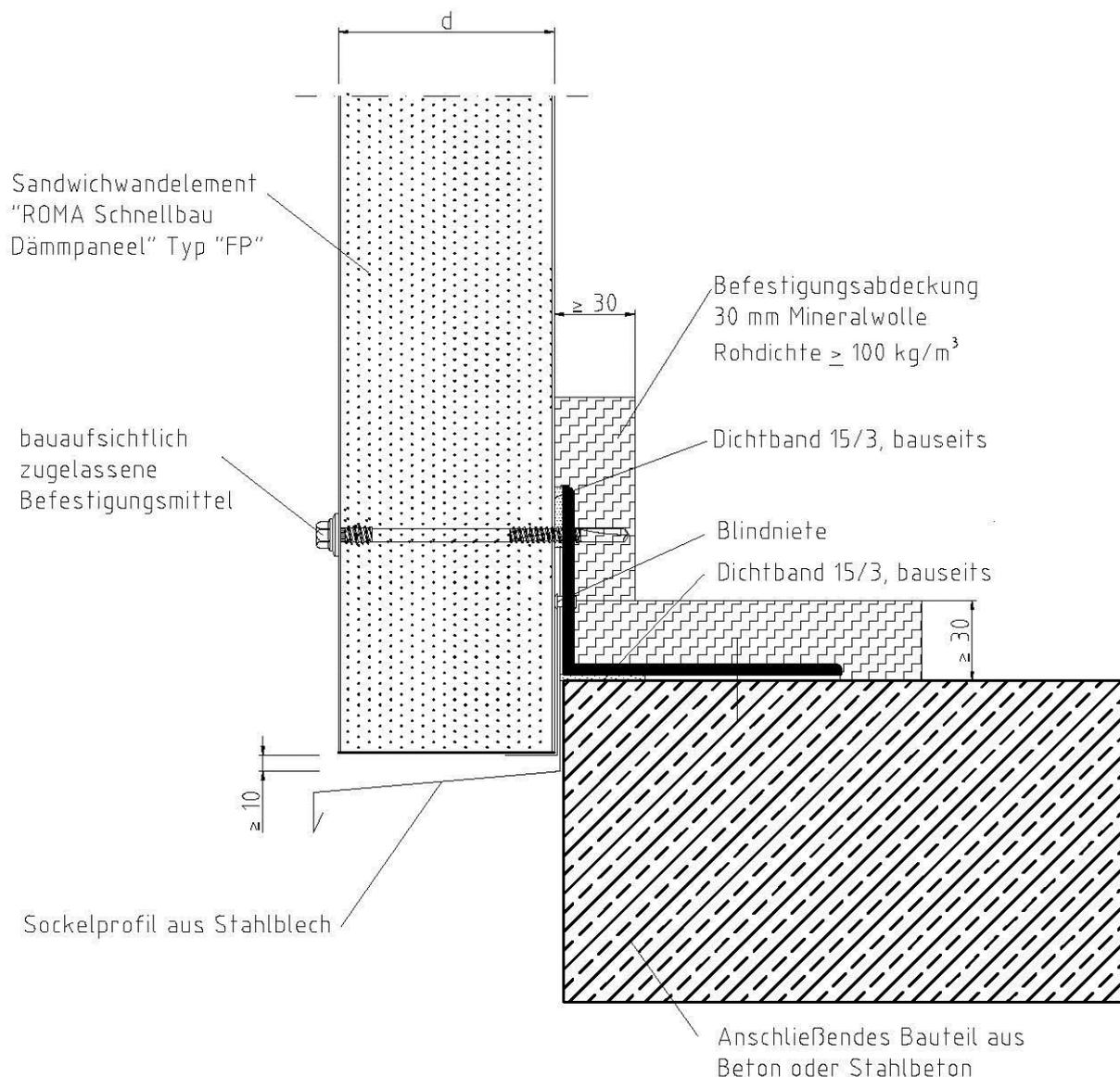
<p>Vertikale Verlegung – Vertikalschnitt Befestigung oben und unten (kraftschlüssig)</p>	<p>Anlage 3</p>
<p>Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle</p>	



Vertikale Verlegung – Horizontalschnitt
 Seitliche Befestigung (konstruktiv)

Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Anlage 4

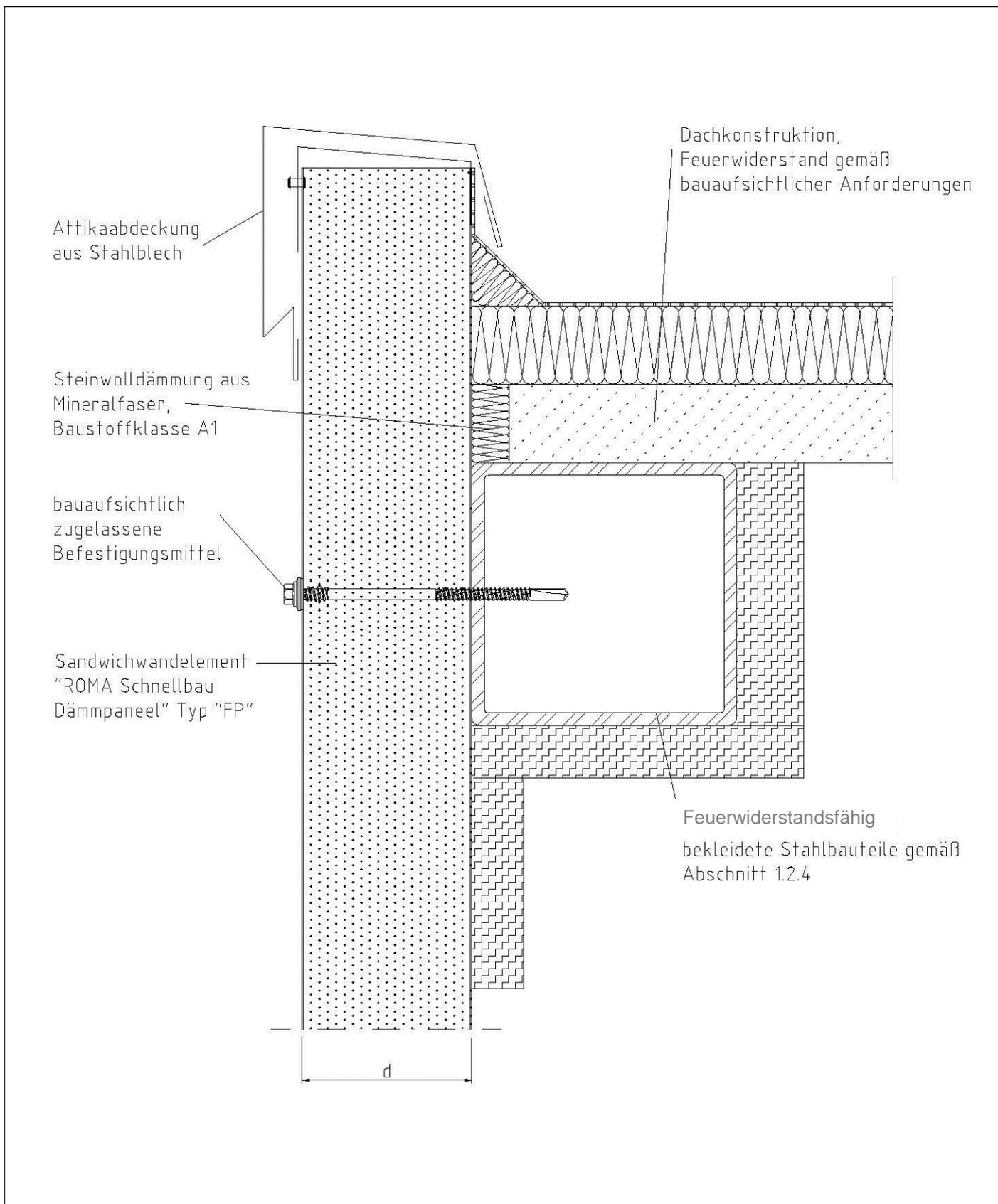


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.52-2187

Vertikale Verlegung – Unterer Anschluss (kraftschlüssig)

Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Anlage 5



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.52-2187

Vertikale Verlegung – Oberer Anschluss (kraftschlüssig)	Anlage 6
Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneel" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **feuerwiderstandsfähige Wand** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die **feuerwiderstandsfähige Wand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.52-2187 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) und der Montageanleitung des Antragstellers errichtet sowie gekennzeichnet wurde und

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.52-2187

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anwendungszulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle

Anlage 7